

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 508 - 508

*Literatur*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Hypothekforderung ist daher rechtlich unwirksam, sie hat Pfarrer B. nicht zum Gläubiger gemacht und ihm nicht die Befugnis verschafft, die Löschung der Hypothek zu bewilligen. Das Amtsgericht Bamberg II hat deshalb mit Recht die beantragte Löschung abgelehnt. I. Civ.-S. Nr. III 21/1902; Beschluß vom 24. April 1902.

#### IV. Literatur.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Berlin.

- a) **Das Bürgerliche Recht Deutschlands** mit Einschluß des Handelsrechts, historisch und dogmatisch dargestellt von Dr. A. Engelmann, Oberlandesgerichtsrat und ord. Honorarprofessor in Breslau. Dritte verbesserte Auflage. 1903. gr. 8°. 856 S. Brosch. 14 Mk., geb. 15 Mk.

Innerhalb eines Zeitraums von nicht ganz vier Jahren ist die dritte Auflage dieses Werkes notwendig geworden, gewiß der beste Beweis dafür, daß sein Erscheinen einem Bedürfnisse weiterer Kreise entgegengekommen ist. Eine Besonderheit des Buches ist es, daß darin das Handelsrecht in das Bürgerliche Recht hineingearbeitet ist, was dem inneren Zusammenhang, in welchem ersteres mit letzterem steht, entspricht und deshalb auch für das Studium der Rechtsmaterie von großem Werte ist.

- b) **Bürgerliches Gesetzbuch** nebst Einführungsgesetz, nach dem Tode des ersten Herausgebers, Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Achilles herausgegeben von dem Geh. Justizrat und vortragenden Rat im Preuß. Justizministerium M. Greiff in Verbindung mit dem ord. Professor Dr. André in Marburg, Landrichter Ritgen in Berlin, Landrichter Streckler in Göttingen und Regierungsrat — jetzt Oberregierungsrat — im Bayer. Justizministerium Dr. Unzner. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. 1903. 8°. 987 S. Preis in Leinen geb. 6 Mk. 50 Pfg.

Geheimer Justizrat Greiff, welcher die rühmlich bekannte Handausgabe des BGB. mit Einf.-Ges. neu herausgab, ist einer der bewährten bisherigen Mitarbeiter des Buches. Als solcher neu hinzugetreten ist der Landrichter Streckler, welcher die Neubearbeitung des Sachenrechts übernahm. Das Buch enthält bekanntlich eine Einleitung, den Text des Gesetzes mit vorgedrucktem kurzem Betreff, erläuternde allgemeine Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten und besondere Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes, sowie ein ausführliches Sachregister. Die Einleitung und namentlich die gemachten Erläuterungen, welche in gedrängter Kürze und sachkundiger Weise die Grundprinzipien und die rechtliche Bedeutung der einzelnen Vorschriften des Gesetzes darlegen, sowie auf die einschlagenden landesrechtlichen Vorschriften hinweisen, soweit diese in Betracht kommen, bekunden durchweg die sorgfältig geschehene Überarbeitung. Eine wesentliche Bereicherung zeigt die neue Auflage dadurch, daß auch die Ergebnisse der Rechtsprechung in ausgiebiger Weise verwertet sind. Um nicht den Umfang des Buches allzusehr anwachsen zu lassen und so die bequeme Handhabung zu beeinträchtigen, wurde in der neuen Auflage die bisherige Verweisung auf die den einzelnen Paragraphen des Gesetzes entsprechenden Paragraphen der Entwürfe weggelassen. Der Charakter als ein zum Handgebrauche vorzüglich geeignetes Buch mit gutem Drucke und Papier ist demselben auch in der neuen verbesserten Auflage gewahrt.

---

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München, und Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebald, Buchdruckerei, Nürnberg.